

# **Einkaufsbedingungen der Strähle+Hess GmbH**

## **1. Geltungsbereich**

- 1.1 Unsere Bestellungen über Lieferungen und sonstige Leistungen (nachfolgend insgesamt "Leistungen" genannt) erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende, abweichende oder Verkaufsbedingungen des Lieferanten, die in diesen Einkaufsbedingungen nicht geregelt sind, erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender, abweichender oder in unseren Einkaufsbedingungen nicht festgelegten Bedingungen die Leistungen vorbehaltlos annehmen.
- 1.2 Im Rahmen laufender Geschäftsverbindungen gelten unsere Einkaufsbedingungen auch für alle künftigen Verträge mit dem Lieferanten, ohne dass wir jeweils verpflichtet sind, gesondert auf die Geltung dieser Einkaufsbedingungen hinzuweisen.
- 1.3 Diese Einkaufsbedingungen gelten nur im Geschäftsverkehr mit Unternehmern.

## **2. Lieferbedingungen - Termine/Fristen - Verzug - Teilleistungen**

- 2.1 Sofern wir keine abweichende Vereinbarung getroffen haben, erfolgt die Lieferung DDP (Incoterms 2000) in unserer Bestellung benannter Lieferort, oder, sofern in unserer Bestellung kein Lieferort angegeben ist, DDP Althengstett.
- 2.2 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich.
- 2.3 Sobald der Lieferant erkennt oder erkennen muss, dass er die Leistung ganz oder zum Teil nicht rechtzeitig erbringen kann, hat er uns dies unverzüglich unter Mitteilung der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich anzuzeigen. Unser Schweigen darauf stellt keine Anerkennung eines neuen Termins dar oder berührt unsere vertraglichen und gesetzlichen Rechte und Ansprüche.
- 2.4 Im Falle des Verzugs stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten.
- 2.5 Mit Haftungsfreizeichnungen und/oder Haftungsbeschränkungen/-begrenzungen jeder Art des Lieferanten für den Fall des Lieferverzuges sind wir nicht einverstanden.
- 2.6 Teilleistungen sind nur mit unserer ausdrücklichen, vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig. Die Annahme von Teilleistungen lassen unsere vertraglichen und gesetzlichen Rechte und Ansprüche unberührt.

## **3. Preise**

- 3.1 Alle vereinbarten Preise sind Festpreise und unterliegen, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, keiner nachträglichen Änderung.
- 3.2 Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, verstehen sich die Preise frei Bestimmungsort einschließlich der Kosten für Versand, Verpackung und deren Entsorgung.
- 3.3 Sofern ausnahmsweise vereinbart wurde, dass wir die Kosten für Versand und/oder Verpackung zu tragen haben, hat der Lieferant die günstigste Versand- und Verpa-

ckungsart zu wählen, es sei denn, wir haben eine besondere Art der Versendung/Verpackung vorgeschrieben.

#### **4. Zahlungsbedingungen**

- 4.1 Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, begleichen wir Rechnungen entweder innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen ohne Abzug. Sind die Zahlungsbedingungen des Lieferanten für uns günstiger, gelten diese.
- 4.2 Zahlungs- und Skontofristen laufen ab Eingang einer ordnungsgemäßen und nachvollziehbaren Rechnung bei uns, jedoch nicht vor Eingang der Ware bzw. nicht vor Abnahme der Leistung. Sofern Dokumentationen oder ähnliche Unterlagen zum Leistungsumfang zählen, laufen die Zahlungs- und Skontofristen nicht vor deren vertragsgemäßer Übergabe an uns.
- 4.3 Alle Zahlungen erfolgen jeweils unter Vorbehalt und bedeuten weder Abnahme noch Anerkennung einer Leistung als vertragsgemäß.

#### **5. Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsverbote, Abtretung**

- 5.1 Bei mangelhafter Leistung sind wir berechtigt, unsere Zahlungen in angemessenem Umfang zurückzuhalten, soweit sich nicht aus Treu und Glauben etwas anderes ergibt.
- 5.2 Die Abtretung gegen uns gerichteter Forderungen ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung wirksam. § 354a HGB bleibt insoweit unberührt.
- 5.3 Mit einer Beschränkung unserer gesetzlichen Aufrechnungsmöglichkeiten und der Möglichkeit der Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten sind wir nicht einverstanden.

#### **6. Versand - Verpackung - Gefahrübergang**

- 6.1 Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen unsere Bestellnummer, sowie den Inhalt der Sendung deutlich anzugeben.
- 6.2 Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, ist der Lieferant zur sachgerechten Verpackung und zur sachgerechten Versendung verpflichtet. Die Auswahl des geeigneten Transporteurs ist Sache des Lieferanten.
- 6.3 Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, hat der Lieferant die Versandverpackung der Liefergegenstände von unserem Firmensitz oder von dem von uns benannten sonstigen Bestimmungsort abzuholen und auf eigene Kosten zu entsorgen.
- 6.4 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der zu liefernden Produkte geht erst bei ordnungsgemäßer Übergabe der Produkte an dem vereinbarten Bestimmungsort auf uns über.

#### **7. Eigentumsvorbehalt**

- 7.1 Eigentumsvorbehaltsregelungen unserer Lieferanten akzeptieren wir nur in Form des einfachen Eigentumsvorbehalts - Vorbehalt des Eigentums des Lieferanten bis zur

Zahlung des Kaufpreises für die jeweils betroffenen Lieferungen. Alle darüber hinausgehenden Formen des Eigentumsvorbehalts - insbesondere so genannte erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte sowie Konzernvorbehalte - und sonstige Sicherungsrechte sind ausgeschlossen.

- 7.2 Auf Grund des Eigentumsvorbehalts kann der Verkäufer die Ware nur dann herausverlangen, wenn er vom Vertrag zurückgetreten ist.

## **8. Beschaffenheit - Qualitätsstandards – Änderungen**

- 8.1 Sämtliche Leistungen haben dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften sowie den Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden zu entsprechen. Der Lieferant hat auch sämtliche umweltschützenden Vorgaben, insbesondere auch die "Liste für deklarationspflichtige Stoffe" gemäß VDA 232-101 oder ähnliche bzw. Nachfolgeregelungen im Rahmen der Erfüllung seiner Pflichten zu beachten und einzuhalten. Im Übrigen ist unter Wahrung der handelsüblichen Sorgfalt, insbesondere im Hinblick auf die vorgesehene Verwendung oder Weiterverarbeitung der Produkte zu liefern und zu leisten.
- 8.2 Bei Leistungen, denen Zeichnungen, Pläne oder sonstige Spezifikationen oder Beschaffenheitsmerkmale aufweisende Auftragsunterlagen zugrunde liegen, sind die darin enthaltenen Spezifikationen und Beschaffenheitsmerkmale genauestens einzuhalten. Sie gehen den - im Übrigen geltenden - Industrienormen vor.
- 8.3 Änderungen in der Ausführung oder Qualität der zu erbringenden Leistungen gegenüber den getroffenen Vereinbarungen oder gegenüber vorangegangenen Leistungen darf der Lieferant nur vornehmen, wenn eine vorherige Bemusterung und eine vorherige schriftliche Freigabe durch uns erfolgt sind.
- 8.4 In Zweifelsfällen hat sich der Lieferant über den vorgesehenen Verwendungszweck oder die Art der Weiterverarbeitung zu erkundigen.

## **9. Warenausgangskontrolle - Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten**

- 9.1 Der Lieferant hat die Ware 100%ig geprüft zu liefern. Der Lieferant ist insbesondere verpflichtet, die Ware vor der Auslieferung daraufhin zu überprüfen, ob sie den in der Bestellung genannten Spezifikationen entspricht und frei von Mängeln ist. Soweit Ware unter Verletzung der Verpflichtung zur Warenausgangskontrolle ausgeliefert wird, kann der Lieferant sich nicht darauf berufen, dass wir unsere Obliegenheiten im Rahmen der Wareneingangskontrolle verletzt haben.
- 9.2 Wir prüfen nach Eingang der Lieferungen lediglich, ob diese der bestellten Menge und dem bestellten Typ entsprechen, sowie ob äußerlich erkennbare Transportschäden vorliegen. Der Lieferant verzichtet insoweit auf etwaige weitergehende gesetzliche Anforderungen - insbesondere nach § 377 HGB - an die Wareneingangskontrolle.
- 9.3 Sofern wir im Rahmen einer etwaigen Stichprobenprüfung Mängel feststellen, sind wir berechtigt, die gesamte Lieferung zurückzuweisen oder nach unserer Wahl die gesamte Lieferung zu kontrollieren und den dadurch entstehenden Prüfaufwand dem Lieferanten zu berechnen.
- 9.4 Die Rügefrist für Mängel beträgt 10 Werktage. Die Rügefrist beginnt bei offensichtlichen Mängeln mit der Übergabe, bei nicht offensichtlichen Mängeln mit der Entdeckung des Mangels.

## **10. Sachmängelansprüche**

- 10.1 Die Einschränkung unserer gesetzlichen Sachmängelansprüche ist unzulässig. Bei Kauf- und Werklieferungsverträgen können wir innerhalb einer angemessenen Frist - nach unserer Wahl - Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen. Wenn uns ein ungewöhnlich hoher Schaden droht, oder, wenn sich der Lieferant mit der Beseitigung eines Mangels im Verzug befindet, sind wir berechtigt, Mängel auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen. Der Lieferant hat uns in diesen Fällen die erforderlichen Aufwendungen zu ersetzen.
- 10.2 Ansprüche wegen Sachmängeln verjähren innerhalb von 36 Monaten ab Gefahrübergang, es sei denn, dass gesetzlich eine längere Verjährung vorgesehen ist oder wir eine längere Verjährungsfrist vereinbart haben.
- 10.3 Mit einer Beschränkung unserer gesetzlichen Schadensersatzansprüche sind wir weder hinsichtlich des Verschuldensmaßstabs, noch hinsichtlich des Haftungsumfanges und der Haftungshöhe einverstanden.

## **11. Qualitätssicherung - Datenblätter - Produkt- bzw. Herstellungsnachweise**

- 11.1 Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung auf der Grundlage der internationalen Normen QS 9000 und/oder VDA 6.1 und/oder TS 16949 oder etwaigen nachfolgenden oder ergänzenden Normen durchzuführen und uns diese auf Verlangen nachzuweisen.
- 11.2 Der Lieferant verpflichtet sich, ein System zur Rückverfolgbarkeit und Bestimmung von Produktfehlern einzurichten und aufrechtzuerhalten, welches es im Falle von Produktfehlern erlaubt, diese zeitlich und mengenmäßig einzugrenzen und rückzuverfolgen.
- 11.3 Sofern unser Kunde die Einführung, Erstellung und Verwaltung von Materialdatenblättern oder von sonstigen Produkt- bzw. Herstellungsnachweisen verlangt, verpflichtet sich der Lieferant in Bezug auf die von ihm zu liefernden Produkte, diesem Verlangen ebenfalls nachzukommen und uns sämtliche Informationen, Daten und Unterlagen zukommen zu lassen, die wir benötigen, um die Erwartungen unserer Kunden erfüllen zu können.
- 11.4 Der Lieferant ist auf unser Verlangen verpflichtet, ein Muster, einen Erstmusterprüfbericht, eine Probe und/oder Datenblätter zur Verfügung zu stellen.

## **12. Schutzrechte Dritter - Rechtsmängelhaftung**

- 12.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter (z.B. Gebrauchs- und Geschmacksmuster, Warenzeichen und Urheberrechte) verletzt werden. Sollten wir von Dritten wegen einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen werden, so ist der Lieferant verpflichtet, uns von diesen Ansprüchen freizustellen, es sei denn, der Lieferant hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten entstanden sind, sind uns zu erstatten.
- 12.2 Im Übrigen gelten für Rechtsmängel die in Ziff. 10 dieser Einkaufsbedingungen enthaltenen Regelungen sinngemäß.

### **13. Produkthaftung**

- 13.1 Der Lieferant ist verpflichtet, uns von Ansprüchen im Rahmen der Produzenten- und Produkthaftung freizustellen, soweit der die Haftung auslösende Fehler auf ein vom Lieferanten geliefertes Produkt zurückzuführen ist und ihm nicht der Nachweis gelingt, dass der Fehler nicht aus seinem Herstellungs- oder Organisationsbereich resultiert. Der Anspruch umfasst auch die Kosten einer etwaigen Rückrufaktion.
- 13.2 Der Lieferant hat uns auch auf die Risiken hinzuweisen, die von seinem Produkt bei einem nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch ausgehen.
- 13.3 Der Lieferant ist verpflichtet, zur Abdeckung der vorgenannten Risiken eine Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe abzuschließen und uns diese auf Verlangen nachzuweisen. Uns eventuell zustehende weiterreichende Ansprüche bleiben unberührt.

### **14. Haftungsbegrenzungen/-beschränkungen**

Der Lieferant haftet - gleich aus welchem Rechtsgrund - ohne Einschränkung nach den gesetzlichen Vorschriften und diesen Einkaufsbedingungen. Jeglicher Beschränkung unserer gesetzlichen und vertraglichen Schadenersatzansprüche (insbesondere aus Verzugs-, Mangel- und Produkthaftung) wird sowohl hinsichtlich des Verschuldensmaßstabs als auch hinsichtlich des Haftungsumfangs und der Haftungshöhe ausdrücklich widersprochen.

### **15. Höhere Gewalt**

- 15.1 Fälle höherer Gewalt, d.h. unvorhergesehene Ereignisse, auf die wir keinen Einfluss haben und die wir nicht zu vertreten haben, z.B. Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen, Gesetzesänderungen befreien uns von der Verpflichtung zur Abnahme der Leistung, wenn die Leistung wegen dieser Umstände unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte für uns nicht mehr verwertbar ist. In diesem Fall sind wir zum Rücktritt berechtigt. Im Falle der Ausübung des Rücktrittsrechts haben wir jedoch für den im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags vom Lieferanten erbrachten nachgewiesenen Aufwand aufzukommen, soweit er nicht anderweitig nutzbar zu machen ist.
- 15.2 Als Fälle der höheren Gewalt im Sinne von Ziff. 15.1 gelten auch für uns unvorhersehbare unvermeidbare Fertigungsumstellungen bei unseren Kunden.

### **16. Werkzeuge**

- 16.1 Werkzeuge, Fertigungseinrichtungen, Modelle, Matrizen, Schablonen oder sonstige Muster (nachfolgend insgesamt "Werkzeuge" genannt), die wir dem Lieferanten zur Ausführung einer Bestellung zur Verfügung stellen, bleiben unser Eigentum und sind dem Lieferanten nur leihweise überlassen. Der Lieferant hat die Werkzeuge als unser Eigentum zu kennzeichnen und auf seine Kosten in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten, sie insbesondere sach- und fachgerecht zu pflegen und zu warten. Nach Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten hat der Lieferant die Werkzeuge unverzüglich unaufgefordert in ordnungsgemäßem Zustand an uns herauszugeben.

- 16.2 Diese Bestimmungen gelten entsprechend für Werkzeuge, die der Lieferant zur Fertigung der für uns bestimmten Produkte herstellt oder herstellen lässt und deren Herstellkosten wir getragen haben.
- 16.3 Der Lieferant darf die Werkzeuge, die unter den Anwendungsbereich von Ziff. 16.1 und 16.2 fallen, ausschließlich im Zusammenhang mit der Fertigung der für uns bestimmten Produkte nutzen. Der Lieferant verpflichtet sich, diese Werkzeuge ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung Dritten weder zur Besichtigung, noch zu sonstigen Zwecken zu überlassen. Ferner verpflichtet sich der Lieferant, die mit Hilfe dieser Werkzeuge hergestellten Produkte weder in rohem Zustand, noch als Halb- oder Fertigfabrikate ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung Dritten zu überlassen. Das gleiche gilt für Produkte, die der Lieferant nach unseren Angaben oder unter wesentlicher Mitwirkung von uns (durch Versuche etc.) entwickelt hat.

## **17. Beistellung von Stoffen und Produkten - Unterlagen**

- 17.1 Von uns beigestellte Stoffe oder Produkte bleiben unser Eigentum. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Eine Verbindung, Verarbeitung oder Vermischung der von uns beigestellten Stoffe oder Produkte erfolgt stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Erlischt das (Mit)Eigentum durch Verbindung, Verarbeitung oder Vermischung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit)Eigentum an der neuen Sache anteilmäßig nach dem Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses auf uns übergeht. Der Lieferant verwahrt die in unserem (Mit)Eigentum stehenden Gegenstände unentgeltlich.
- 17.2 Alle Unterlagen, Pläne, Abbildungen, Berechnungen, Entwürfe, Herstellvorschriften, Muster, Zeichnungen usw. (nachfolgend insgesamt "Unterlagen" genannt), die wir dem Lieferanten zur Angebotsabgabe oder Ausführung eines Vertrages zur Verfügung stellen, bleiben unser Eigentum. Der Lieferant darf die Unterlagen nur im Rahmen der Vertragserfüllung verwenden. Unterlagen sind uns ohne Aufforderung kostenlos zurückzusenden, sobald sie zur Angebotsausarbeitung und zur Ausführung des Vertrages nicht mehr benötigt werden, und zwar einschließlich etwa gefertigter Kopien. Der Lieferant verpflichtet sich, die Unterlagen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung keinem Dritten zu überlassen und zudem den Inhalt der Unterlagen Dritten gegenüber geheim zu halten.

## **18. Erfüllungsort - Gerichtsstand - Anwendbares Recht**

- 18.1 Erfüllungsort für alle Leistungen ist Althengstett.
- 18.2 Gerichtsstand ist Stuttgart. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten nach unserer Wahl auch an dessen allgemeinen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
- 18.3 Es gilt materielles deutsches Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen und des UN-Kaufrechtsabkommens (CISG).